



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Deutsches Anwaltbuch.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Deutsches Anwaltbuch.

Zu jedem practischen Buche, das in Deutschland erscheint, muß man der Nation gratuliren. Die practischen Bücher sind in unserem theorienwüthigen Vaterlande spärlich gesäet. Der Deutsche, auch wenn er keine Verse schreibt, ist ein Poet, der lieber mit Träumen als mit Wirklichkeit sich beschäftigt. Man vergleiche die deutschen Bücherverzeichnisse mit den englischen und französischen und man wird ein entgegengesetztes Verhältniß in Bezug auf Theorie und Praxis finden. Bei unsern Nachbarn kommt ein speculatives Buch auf ein halbes Duzend Bücher, die sich mit dem wirklichen Lebensverkehr beschäftigen, während bei uns alle fünf Finger der rechten Hand mit speculativen Zauberringen geschmückt sind und der sechste Finger, der auf das Leben zeigt, erst auf der linken zu finden ist.

Nirgends aber thun die practischen Fingerzeige uns so noth, als in dem verworrenen Gebiete unserer Rechtsverhältnisse. Mit jedem Schlagbaum, den der Deutsche zu passiren hat, beginnt eine andere Gesetzgebung. Das Rechtsgefühl ist bei dem deutschen Volke hauptsächlich deshalb weniger ausgebildet, als bei Engländern und Franzosen, weil die Gesetze ihm weniger bekannt und zugänglich sind. Die Presse in allen 86 Departements Frankreichs citirt ein und denselben Code und der Franzose hört von Jugend auf aus allen Enden seines Vaterlandes so oft auf einen und denselben Gesetzparagraph sich berufen, bis er ihn endlich auswendig weiß. Die deutsche Presse aber citirt ein solches Chaos aus aller Herren Länder, daß sie sich selbst nicht klar herauszufinden weiß und durch unaufgeklärte Widersprüche das Volk, statt es zu belehren, oft noch mehr verwirrt. So sieht unser politisches Leben an der Theilnahmlosigkeit des Volkes für sein Recht und bei keiner gebildeten Nation werden Cabinets-

justiz und Justizmorde so gleichgiltig hingenommen, als bei der deutschen. Aber auch das practische Leben krankt an diesem Zustande. Wie Viele, die in der dringenden Lage sind, im Auslande, d. h. im lieben deutschen Auslande, einen Proceß zu beginnen, erleiden lieber das schreiendste Unrecht, um nur den Schwierigkeiten eines solchen zu entgehen. Und vielleicht sind diese noch besser daran, als Andere, welche den Proceß unternehmen und aus Unkenntniß der dort geltenden Rechtsformen, aus Mangel an Bekanntschaft mit dortigen Juristen die Proceßkosten in's Ungeheure anschwillen sehen und bei der Unsicherheit der Verhältnisse ihrem dortigen Anwalt und Bevollmächtigten gegenüber den gerechtesten Proceß mit den übermäßigen Kosten am Ende noch verlieren.

Wahrhaft willkommen muß man daher jeden Schritt heißen, der nur einigermaßen Hilfe dieser traurigen Verwirrung bringt. Der vor Kurzem verstorbene Regierungsrath Buddeus, ein vielbekannter juristischer und publicistischer Schriftsteller, hat dieses versucht, indem er eine populäre und gedrängte Uebersicht der Rechts- und Gerichtsverfassung der einzelnen deutschen Staaten und Länder zusammenstellte und so nicht nur dem practischen Juristen, sondern auch jedem andern Geschäftsmanne die Mittel an die Hände gab, bei Processen, die er im Auslande hat, die nöthigen Wege einschlagen zu können. Ueber dieser schwierigen Arbeit vom Tode überrascht, übernahm sein Sohn, der Gerichtsdirector Arthur Buddeus, die Vollendung des Werkes, das so eben die Presse verlassen hat.*)

Zum ersten Male sehen wir diese buntscheckige Reihe von widersprechenden Systemen und Rechtsauffassungen aus aller Herren Länder neben einander in Fronte aufgestellt. Welch' ein trauriges

*) „Deutsches Anwaltsbuch. Ein Handbuch zur auswärtigen Proceßführung in allen deutschen Landen, nebst Verzeichnissen sämtlicher Sachwalter in Deutschland, von Johann Carl Immanuel Buddeus, Regierungs- und Confistorialrath, und Arthur Buddeus, Gerichtsdirector und Advokat. Leipzig, Gebrüder Reichenbach. 1845.“ „Die Schwierigkeiten der Arbeit,“ heißt es in der Einleitung, „waren unendliche. Seit einer Reihe von Jahren ist das Material allerwärts und mit großem Kostenaufwande der Verlags-handlung gesammelt worden. Dessen Herbeischaffung gelang zumeist den vielfachen Verbindungen meines Vaters, des Regierungsrathes Buddeus. In innigster Verbindung mit ihm und bei steter Vorliebe für die vergleichende Rechtswissenschaft, dem Studium der vaterländischen Particularrechte ergeben und vom Anfange an bei der Arbeit hauptsächlich betheilt, ist deren Ausführung mir ganz zugefallen.“

Heer! Jedes, auch das kleinste Corps, hat seine eigene Montur, und in diesem kleinen Corps hat oft jede Compagnie, jedes Nachtwächterpiquet wieder seine absonderlich zugeschnittenen Geseze. Das Fürstenthum Birkenfeld hat eine himmelweit verschiedene Gesezgebung und Gerichtsordnung von dem Fürstenthum Lippe. Eben so das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen und das Fürstenthum Reuß-Greiz-Schleiz, und man könnte glauben, jedes sei in einer andern Zone gelegen. Und wenn es schon unter den Kleinen so verschiedenfarbige Monturen gibt, wie erst unter den Großen! Preußen und Oesterreich scheinen zwei verschiedenen Welttheilen anzugehören und jedes von ihnen scheint ein Australien mit hundert kleinen Gesezinseln, auf welchen überall andere Menschenarten wohnen.

Wir glauben, es dürfte für das nicht juristische Publicum interessant sein, einmal einen Ueberblick über die Unterschiede der Gesezgebung und des Proceßwesens in unseren beiden deutschen Großstaaten zu erhalten. Die populäre und klare Auseinandersetzung des „Deutschen Anwaltsbuchs“ verlockt uns, die Rubriken Oesterreich und Preußen (mit Ausschluß der Rheinprovinz) unsern Lesern auszugeweihte mitzutheilen.

O e s t e r r e i c h .

Während das allgemeine bürgerliche Gesezbuch für alle deutsch-österreichischen Staaten, namentlich die Länder unter und ob der Enns oder das Erzherzogthum Oesterreich, die Herzogthümer Steyermark, Kärnthen, Krain, die gefürstete Graffschaft Tyrol, die vorarlbergischen Herrschaften, das Königreich Böhmen, die Markgrafschaft Mähren, das österreichische Schlesien und die Herrschaft Auschwitz gilt, besteht dennoch in allen diesen Ländern das frühere Particularrecht in See-, Handels-, Wechsel- und Lehenssachen, so wie in denjenigen Materien, welche nach der österreichischen Verfassung zu den politischen Kameral- und Finanzgegenständen gerechnet werden.

Im Allgemeinen hat der Ausländer gleiche bürgerliche Rechte und Verbindlichkeiten mit dem Inländer, wenn nicht dazu in einzelnen Fällen das Staatsbürgerrecht erforderlich ist und wenn der Staat, dem der Ausländer angehört, die österreichischen Unterthanen rücksichtlich des in Frage befangenen Rechts eben so wie die seinigen behandelt, welches im Zweifelsfalle der Fremde beweisen muß. Ein von einem Ausländer in Oesterreich unternommenes Geschäft, wo-

durch Ersterer Andern Rechte gewährt, ohne dieselben gegenseitig zu verpflichten, z. B. eine Schenkung, ist nach den österreichischen oder nach denjenigen Gesetzen zu beurtheilen, denen der Fremde unterliegt, je nachdem die Einen oder die Andern die Gültigkeit des Geschäfts am meisten begünstigen. Jedes, auf welche Art es wolle, geschlossene Eheversprechen wirkt in Oesterreich weder die Verbindlichkeit zu Schließung der Ehe, noch zu Leistung desjenigen, was für den Fall des Rücktrittes bedungen ist. Obgleich im Allgemeinen Fremde, so lange sie nicht die Eigenschaften eines Inländers erworben haben, in den Staaten der österreichischen Monarchie keine Bauergüter besitzen können; so sind doch dazu die Unterthanen der deutschen Bundesstaaten in den zum deutschen Bunde gehörigen österreichischen Lande fähig. Der ausländische, förmlich erwiesene Adel, jedoch nur der Uradel und der von Regierungen „ordentlicher Staaten,“ namentlich den sonstigen Kurfürsten und der von dem deutschen Kaiser zur Abhebung (durch die comitiva major) berechtigten Reichsstände ertheilte Briefadel werden in Oesterreich anerkannt und haben die Vorrechte des dortigen Adels. Der vom Reichsvicariat ertheilte gilt nur als ausländischer. Jeder Ausländer in österreichischem Militairdienste wird nach österreichischen Militairgesetzen und unter österreichischer Militairgerichtsbarkeit gerichtet; Militaire in ausländischen Diensten werden den Civilpersonen gleich geachtet.

Als Wechselrecht für alle deutsch-österreichischen Staaten, mit Ausnahme von Tyrol und Salzburg gilt jetzt die Wechselordnung vom 17. Octbr. 1763. Darnach ist jedermann ohne Unterschied des Standes und Geschlechtes wechselfähig, den nicht die Gesetze ausdrücklich für unfähig erklären. Zu Letzteren gehören alle diejenigen, deren eigene Vermögensverwaltung durch die bürgerlichen Gesetze eingeschränkt ist, insonderheit Minderjährige und alle unter Curatel stehende Personen, aber auch Minderjährige, die *venia aetatis*, jedoch noch nicht das 24. Jahr erlangt haben, wenn sie nicht mit Bewilligung der Obrigkeit eine eigene öffentliche Handlung oder Wechsel treiben, dann Militairpersonen, Geistliche, das ausländische Gesandtschaftspersonal, endlich, zur Ausstellung unförmlicher Wechselbriefe, alle welche weder Handelsleute noch Fabrikanten oder Professionisten sind. Es sind 3 Respecttage festgesetzt; Ufo ist 14, halb Ufo 7, $1\frac{1}{2}$ Ufo 21 Tage mit Inbegriff der Sonn- und Feiertage; die

Respecttage beginnen aber erst nach dem Verfalltage. Das Wechselrecht ist das gemilderte, indem Personalarrest erst nach gezeigter Unmöglichkeit der Befriedigung des Gläubigers aus des Schuldners Vermögen und unter gewissen Modificationen bei Gefahr auf dem Verzug eintritt. Das Privilegium der 3. Classe im Concurse, welches förmlichen Wechselforderungen und den Forderungen aus gewissen unförmlichen oder trockenen Wechseln zustand, ist im Jahre 1843 aufgehoben worden.

Den bürgerlichen Proceß anlangend, ist die Grundlage desselben die Josephinische Proceßordnung in Oesterreich ob und unter der Enns (jedoch mit Ausschluß Salzburgs), in Böhmen, Mähren, Schlesien, Steyermark, Kärnthen, Krain, Görz, Triest, im Inn- und Hausbruchviertel, und bei allen Militairjustizbehörden geltend (da das 43. Capitel der westgalizischen Gerichtsordnung von dem Verfahren bei Militairjustizbehörden diesen noch nicht publicirt worden ist). Aus ihr entstand die allgemeine westgalizische Gerichtsordnung, welche sich von jeher theils durch einige abweichende Bestimmungen, theils dadurch unterscheidet, daß sie viele von den bis zum Jahre 1796 für die Josephinische Gerichtsordnung ergangenen Declaratorien und neuen Verordnungen mit in den Text aufnahm und die ganze Concursordnung im IX. Capitel behandelt. Die westgalizische Gerichtsordnung gilt in Salzburg, Tyrol (Südtirol in einer italienischen Uebersetzung) und in Vorarlberg, auch bei dem Stadt- und Landrechte, so wie bei dem Mercantils-, Wechsel- und Seegericht in Triest.

In der Regel ist Jedermann dem Gerichte des Ortes, wo er sich aufhält, unterworfen. Nichtprivilegirte stehen unter dem Ortsgerichte, welches nach Verschiedenheit der Provinzen Justizamt, Magistrate, Stadt- und Landgericht, Pfliggericht &c. genannt wird. Die von diesen Gerichten exemirten Personen haben verschiedene Gerichtsstände, welche jedoch von den mehresten privilegirten Gerichtsständen anderer Staaten sich dadurch unterscheiden, daß die Gerichte, bei denen sie Recht nehmen, nicht zugleich Gerichte zweiter Instanz sind. Daher theilt man in Oesterreich den Gerichtsstand nicht sowohl in den gewöhnlichen und exemirten, als vielmehr in Personal-, Causal- und Realgerichtsstand. Die Personalgerichte, bei welchen zugleich die Familie des Gerichtsuntergebenen ihren Gerichtsstand hat,

richten sich nach den Eigenschaften und den Wohnsitzen der Personen, wie denn alle Nichtadeligen in der Regel unter den schon genannten Obergerichten ihres Aufenthaltsortes in erster Instanz stehen. Ausgenommen hiervon sind: die das Richteramt in ihrem Wohnortsbezirk ohne Eigenthümer des Gutes zu sein, selbst und allein ausübenden Unadeligen, welche unter dem Magistrate der Provinzialhauptstadt, in Laibach und Linz unter dem dortigen Stadt- und Landrechte stehen; die auf dem gepachteten Gute wohnenden Pächter ständischer Giltten; die Bezirkscommissaire und Bezirksrichter, welche unter dem landesfürstlichen Collegialgerichte ihres Bezirkes; Unadelige in öffentlichen oder kaiserlichen Gebäuden innerhalb der Stadt Wien (welche eben so wie die Bürger der Stadt Wien, diese mögen wohnen unter welcher Gerichtsbarkeit sie wollen, immer dem Magistrate zu Wien unterworfen sind); die Unterthanen in Klagsachen ihrer Obrigkeit gegen sie, welche, wo es das obrigkeitliche Verhältniß selbst gilt, bei dem Landrechte der Provinz, in andern Fällen bei dem nächstgelegenen unbefangenen Gerichtsstande verklagt werden müssen. Dagegen gehören vor die Landrechte der verschiedenen Provinzen: alle dem Prälaten-, Herren- und Ritterstande Angehörigen; alle von dem Kaiser mit einem Ritterorden begnadigten Unadeligen, mit Ausschluß der Ritter des ehemaligen, nicht des neuen Ordens der eisernen Krone; die Stände in corpore, die unmittelbar unter dem Landesfürsten stehenden Städte und Märkte, die unter keiner Grundobrigkeit stehenden Ortschaften, alle Stifter, Klöster, Kapitel zc.; das Wiener Großhandlungsgremium in corpore, das Wiener allgemeine Wittwen- und Waisenpensionsinstitut (doch gehören Klagen der Mitglieder desselben gegen das Institut vor die Wiener Juristenfacultät als Schiedsrichter in erster und letzter Instanz); die allgemeine Versorgungsanstalt (unter dem niederösterreichischen Landrechte); die österreichische Nationalbank (unter demselben, mit Ausschluß der unter das niederösterreichische Wechsel- und Mercantilgericht gehörigen Wechselfachen); die erste österreichische und die k. k. privilegirte Brandversicherungsanstalt (als Kläger und Beklagte unter dem niederösterreichischen Landrechte); die böhmische Feuerversicherungsanstalt (eben so unter dem böhmischen Landrechte); jeder Besitzer einer ständischen Gilte mit Privatgerichtsbarkeit; jeder Unterthan der ottomannischen Pforte, als Kläger und Beklagter (nur in Handels- und Wechselfreitigkeiten unter den lan-

deßherrlichen Wechsel- und Mercantilgerichten); der gesammte unadelige, lateinisch- und griechischkatholische Clerus, die unadeligen ordinirten Geistlichen augsburgischer und helvetischer Confession; der Fiskus als Kläger und Beklagter; Streitsachen über Gültigkeit oder Trennung der Ehen und über das Recht der Gerichtsbarkeit; endlich die Freisassen in Böhmen und Mähren, die schlesischen status minores (unter dem mährischen Landrecht, welches auch für Streitsachen gegen die vier schlesischen Fürsten delegirt ist). Dagegen sind der Jurisdiction der drei fürstlichen Patrimonial-Landrechte in Schlesien zu Teschen, Troppau und Johannisberg sämmtliche zum Stande des Fürstenthums Gehörige, jeder in- und ausländische Adelige, die Klöster, Stifter, Kapitel u., jeder Besitzer eines Ritterfizes, rittermäßigen Gutes, freier Erbrichterei und Scholtisei unterworfen. Ein ausgezeichnetes Personalgericht ist das Oberst-Hofmarschallamt, bei welchem der Erzherzog Franz sammt Hofstaat und Dienerschaft (ohne der Letztern Familien), die Glieder des kaiserlichen Hauses, welche nicht selbst Landesherrn sind, in persönlichen Angelegenheiten, die verwittwete Fürstin von Fürstenberg, Prinz Gustav Wasa mit Familie und Dienerschaft, die Gesandtschaften auswärtiger Mächte, gegen welche die Rechtsachen bei dem Oberst-Hofmarschallamt angebracht und wenn sie einwilligen, als freiwillig prorogirt verhandelt, außerdem von dem Oberst-Hofmarschallamte an den Hof des Gesandten gebracht werden (während die Dienerschaft nur in gewissen Fällen den österreichischen Civilgerichten unterliegt); die bei dem k. k. Hofe als diplomatische Personen accreditirten österreichischen Unterthanen in ihren diplomatischen Angelegenheiten, die Consuln fremder Mächte mit Ausschluß der vor die Wechselgerichte gehörigen Sachen. Eine eigenthümliche Personalinstanz bildet das Triester Mercantil- und Wechselgericht über alle dasigen Großhändler, börsenmäßigen Kaufleute, privilegirten Fabrikanten, Künstler, fremden börsenmäßigen Kaufleute, auswärtigen Consuln, triester Asscuranzgesellschaften und Fiskalamt. Endlich hat das Militär seine Personalinstanz vor den Militärgerichten und zwar Jeder abwärts vom Obersten, auch Feldkapläne, Marketender, Fouriere unter den Regimentsgerichten; dagegen Generale, Obersten, Commandanten selbstständiger Corps, pensionirte, beurlaubte, mit dem Militärcharakter ausgetretene Officiere, Polizeisoldaten, Feldsuperioren, Garnison- und Spitalkapläne, das

Kriegscommissariat und Proviandwesen, das Pionircorps, die Jäger- und Garnisonbataillons, das Invalidenamt und mehrere Militärdepartements, die Militair-, Bau- und Werkmeister, Stabsärzte, der Militärfiskus und die Hefreitigkeiten der Militärs, unter dem *Judicium delegatum militare*. Ausgenommen davon sind die Mitglieder des k. k. Hauses, welche nicht selbst Landesfürsten aber Militärchargen sind (unter dem Oberst-Hofmarschallamte), die bei Magistraten angestellten, ausgetretenen Officiere, das Personal des Hofkriegsraths und der Hofkriegsbuchhaltung, auch die Auditoriatspractikanten (unter den Civilgerichten), die fremden in Oesterreich befindlichen adeligen Officiere unter dem Landrechte, die nichtadeligen unter dem Ortsgerichte, die Landwehr (außer nach Leistung des Fahnenweides bei erfolgter kriegerischer Zusammenberufung und rücksichtlich der Streitsachen und das adelige Richteramt nicht betreffenden Angelegenheiten, während der Concentrirung), die bis zur Einberufung oder Entlassung beurlaubten Militäre und die sogenannten Patentinvaliden (unter den Civilgerichten); die im Besitze einer ständischen Gilde oder eines Fideicommisses befindlichen militärischen Landstände (unter dem Landrechte, außer in ihre Gage in Anspruch nehmenden Schuldsachen); endlich minderjährige Militäre rücksichtlich ihres Pupillarvermögens unter der Pupillarinstanz. Die vorzüglichsten Causalggerichte sind die Mercantil- und Wechselgerichte, vor welche alle Streitigkeiten über förmliche und, wenn von dazu befugten Personen ausgestellt, trockene Wechsel, über Fabrik-, Societäts-, Handlungsgeschäfte, besonders zwischen beiderseits Negocianten, über die Conti der Handelsleute gegen Handelsleute; endlich sind vor bestimmte Wechselgerichte verwiesen die türkischen, ungarischen, siebenbürgischen Unterthanen, die österreichische Nationalbank, Kaiser-Ferdinands-Nordbahn und die Klagen aus Geschäften, von Wiener Wechselsalen zu Stande gebracht. Vor die Wechselgerichte, welche zugleich Seeconsulate sind, gehören alle Streitigkeiten in Navigations- und Schifffahrtsangelegenheiten, gegen fremde Schifffskapitaine in österreichischen Hafsen, über Beleidigungen zwischen Schifffsherren, ihren Leuten und Passagieren auf den Schifffen. Unter die Jurisdiction der Berggerichte sind gewiesen alle den Bergbau, den Dienst der Bergbeamten und Bergleute betreffenden Angelegenheiten und die das unmittelbar aus den Schmelzhütten kommende Eisen sofort aufarbeiten-

den Hammerwerke. Endlich sind hier zu nennen die Lehengerichte, vor denen alle Streitigkeiten rücksichtlich der Privatlehen zu verhandeln sind; die Lehen selbst richten sich allgemein nach dem lombardischen, also dem gemeinen Lehnrechte mit einzelnen, theilweise provinziell abändernden Normen.

Die peinlichen Angelegenheiten gehören im Allgemeinen vor die Criminalgerichte, die entweder landesfürstliche Collegialgerichte, wie die Stadt- und Landrechte, oder Magistrate sind. Ueber allen stehen in zweiter Instanz für Civil- und Criminaljustiz neun Appellations- und Criminalobergerichte. Von diesen geht die Appellation an die oberste Justizstelle, oder den obersten Gerichtshof, welcher, aus zwei Senaten bestehend, in dem zu Verona alle an ihn gehörenden Rechtsfachen des lombardisch-venetianischen Königreichs, in dem zu Wien die der übrigen Staaten verhandelt und entscheidet.

Den Civilproceßgang anlangend, so darf der Richter nur auf vorläufige Klage, nie Amtswegen verfahren. Wendet der Beklagte die *exceptio rei judicatae* ein (in der österreichischen Geschäftssprache: legt er die ihm zugekommene Klage mit Verweisung des im Mittel liegenden Urtheiles zurück), so wird „über derlei Zurückerlag eine Tagsagung angeordnet“ und über diese Einrede erkannt. In der Klage soll das Factum chronologisch erzählt und dürfen in einer Klage nur mehrere connere Gegenstände angebracht, darin aber so wohl als in andern Streitschriften dürfen gedachter chronologischer Erzählung keine Vernunftschlüsse oder Rechtsstellen beigemischt, die Beweismittel dagegen müssen sogleich dabei aufgeführt, Urkunden beigelegt werden. Auf Anbringen der Klage muß der Richter in der Regel sie „aufrecht vorbescheiden,“ d. h. das mündliche oder schriftliche Verfahren darauf einleiten. Muß die Ausfertigung einem im Auslande befindlichen Beklagten durch Requisition eines fremden Gerichts zugestellt werden, so wird dem Letztern zugleich eröffnet, daß wenn nicht binnen einer gewissen Zeit die Nachricht von der bewirkten Insinuation erfolgt, die Geseze dem Kläger gestatten auf Edictalladung anzutragen. Auch muß, wenn ein Theil während des Proceßes seine Wohnung ändert, derselbe dies zeitig vorher dem Gerichte anzeigen, außerdem die Zufertigungen mit demselben Effecte als wenn sie insinuirt wären, an Gerichtsstelle angeschlagen werden. Der Rich-

ter soll die Klage nicht annehmen, wenn der Kläger in der Provinz, wo der Proceß geführt wird, nicht fundbar satfam bemittelt ist, oder mit der ersten Klage dem Beklagten annehmliche Sicherheit für die Gerichtskosten leistet, oder sich, daß er diese nicht schaffen könne, zu schwören erbietet. Die Anstellung von Sühneversuchen im Anfange des Processus ist mit Ausnahme bei Militärgerichten, nicht verordnet, vielmehr soll der Richter von Amtswegen — außer wenn ein Unterthan verklagt wird, wo es ihm dann nachgelassen wird — den Vergleich nicht versuchen und sich auf einseitiges Ansuchen der Partei „in Versuchung der Güte nicht einmengen,“ Vergleichsversuche auch nur mit Beobachtung der Vorschriften der Gerichtsordnung bewirken, insonderheit mit Anstand und Bescheidenheit zc. Den Appellationsgerichten ist niemals verstattet, die Stiftung eines Vergleiches für sich selbst zu veranlassen, außer wenn die Parteien „selbst und einverständlich“ darum bitten. Uebrigens bleibt der Versuch der Güte lediglich dem Richter erster Instanz überlassen. Im Verfahren über die Klage sind jedem Theile nur zwei „Reden“ (Sätze, Schriften, Einbringen), dem Kläger Klage und Replik, dem Beklagten Einrede und Duplik gestattet. Das erste Wort des Beklagten „Einrede“ genannt, enthält die Einlassung und Einreden, Erstere in derselben Reihenfolge, wie in der Klage die Umstände angeführt sind. In der Regel wird schriftlich, dagegen nur auf dem flachen Lande, dann in Sachen nicht 25 Fl. an Werth übersteigend, weiter bei Verbalinjurien so weit es den Schadenersatz betrifft (im Uebrigen gehören die Injurien entweder vor den Criminalrichter oder vor die politische Obrigkeit), ferner über den Zurückerlag der Klage, auch wegen Gefahr auf dem Verzuge, endlich im Executivproceß und in Incidentstreitigkeiten mündlich verfahren. Dies jedoch blos zur Fällung eines Urtheils, wie wohl auf dem flachen Lande auch in der Executionsinstanz. In den erwähnten Fällen kann die Klage mündlich oder schriftlich eingereicht, es muß darauf eine Tagsetzung anberaumt und es darf vom mündlichen Verfahren nur mit beider Theile Zustimmung abgewichen werden. Der Kläger darf auch beim mündlichen Verfahren die Klagart nicht ändern wenn schriftlich, wohl aber wenn mündlich geklagt ist. Ein Umstand, auf den der Beklagte nicht deutlich antwortet, wird eben so wohl für wahr angenommen, als jedes die Klage nicht überschreitende Factum, wenn ein Theil in der

Tagfagung ausbleibt, oder der Beklagte binnen der gesetzten Zeit die Einrede nicht beibringt. Ueber das mündliche Verfahren wird ein Protokoll abgefaßt, solches auch auf Antrag den Parteien zur Vollziehung (Unterfertigung) zugestellt. Beim schriftlichen Verfahren soll der Richter Fristen von 30 oder 45 oder 60 bis 90 Tagen nach Verhältniß der Entfernung des Wohnortes der Parteien vom Gerichte bestimmen, die ohne gegentheilige Einwilligung nicht über die gesetzliche Zeit ausgedehnt werden dürfen. Doch kann der Beklagte seine Einrede bis zum Gesuch um Acteninrotulirung einbringen. Rücksichtlich des Urkundenbeweises ist festgesetzt, daß die Schlussettel über die durch die verpflichteten Senale auf der öffentlichen Börse gesetzlich verhandelten Geschäfte den Beweis des Geschäftsabchlusses bilden, die gesetzmäßig geführten Handelsbücher der berechtigten Kaufleute und Fabrikanten aber einen halben Beweis ausmachen sollen. Einen Zeugenbeweis soll Niemand antreten, dem er nicht auferlegt ist. Die Zeugen werden über Artikel, „Weisartikel,“ und Fragstücke in Abwesenheit der Parteien und Mitzeugen verhört, und das möglichst mit den eigenen Worten der Ersteren niederzuschreibende Protokoll wird von ihnen mitunterschrieben. Wenn jedoch österreichische Behörden auf Ansuchen fremder Behörden Zeugen verhören, so können sie auf ausdrückliches Verlangen die in den Gesetzen des Landes der requirirenden Behörde vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachten. Unter Zustimmung des Gegentheils brauchen beigebrachte schriftliche Zeugnisse blos beschworen zu werden. Die Beweiskraft der Zeugnisse ist gleich, der Zeuge sei In- oder Ausländer; die Zeugnisse gegen Christen von Juden und für Juden und von Muhamedanern für Muhamedaner sind für bedenklich erklärt. Der Inrotulationstermin, der nach dem Schlusse des Verfahrens folgt, ist hier, weil die Acten nicht in Actenbände geheftet werden, viel wichtiger, als da, wo das Gericht alle Acten zusammenheftet. Als Regel gilt: „Jeder Theil hat die ihm zugestellten gegentheiligen Schriften und Beilagen einzulegen und ist nicht schuldig, andere legen zu lassen; kein Theil aber ist verbunden, die Originalen zu legen, ausgenommen wenn der Gegentheil an denselben sichtbare Mängel ausgestellt hätte.“ In dem nun zu ertheilenden Spruch soll von den Beweggründen, die den Richter zu dessen Abfassung bestimmt haben, nichts erwähnt, auch soll kein Spruch den Parteien öffentlich vorgelesen, sondern einer jeden

von ihnen zugestellt werden. Längstens drei Tage hinterher aber sollen über jeden Spruch, worüber eine weitere Beschwerdeführung offen steht, auf Anlangen der Parteien die Beweggründe mitgetheilt werden. Binnen vierzehn Tagen nach zugestelltem Spruche steht jedem Theile frei, dawider zu appelliren, außer wider Schiedsgerichtserkennnisse, gegen welche bei dem ordentlichen Richter geklagt wird, wider Classificationsurtheile im Concourse, gegen welche die Vorrechtsklage eintritt, und wider Urtheile in Ausziehstreitigkeiten, wo bloß Recurs eingewendet werden kann. Revision wird, wenn der Spruch erster Instanz vom Appellationsgerichte bestätigt worden ist, nicht zugelassen, außer gegen die etwa abgeänderten einzelnen Punkte. Auch findet, wenn vom Appellationsgerichte der Bescheid erster Instanz bestätigt worden ist, ein weiteres ordentliches Rechtsmittel nicht Statt. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muß bei demjenigen Richter nachgesucht werden, wo der fragliche Rechtsstreit verhandelt wurde oder wird. Beschwerden wegen Verstosses gegen Formalien &c. werden bei dem nächsten obern Richter angebracht. Die Execution anlangend, so werden in fremden Staaten gefällte Urtheile auch in Oesterreich executirt, wenn der fremde Staat zur Fällung des Urtheils berechtigt war und wenn der fremde Staat auch österreich'sche Urtheile vollstreckt. So weit Besoldungen und Pensionen nicht durch ausdrückliche Geseze von der Execution befreit sind, können dieselben mit zur Execution gezogen werden. Als ausreichendes Executionsobject werden lebenslängliche Einkünfte des Beklagten angesehen, wenn der Gläubiger binnen drei Jahren dadurch befriedigt wird. In Mangel ausreichender Executionsobjecte kann der Schuldner auf erfolgende Instanz des Klägers ein Jahr lang im Schuldarrest gehalten werden. — Der Arrest kann auch vor entschiedenem Prozesse gegen solche gesucht und ertheilt werden, die der Flucht verdächtig sind. Wird mit dem Arrestgesuche zugleich die Klage eingereicht, so soll die Sache wo möglich binnen drei Tagen entschieden, wäre Ersteres nicht geschehen, muß die Klage längstens binnen vierzehn Tagen eingereicht werden. Moratorien sollen nicht mehr ertheilt werden. Offenbare Widerrechtlichkeiten und Ungefeßlichkeiten im Prozesse werden an der Partei und ihrem Rechtsfreunde mit Verweisen, Eintragung in das Correctionsbuch, Geldstrafen, Suspension oder Entsetzung von der Advocatur gestraft.

Der Concursoprocess weicht vielfach vom gemeinen Rechte ab. Durch die Güterabtretung erlangt der Gemeinschuldner Befreiung von der Personalexecution, das Recht auf Ueberlassung von so vielen Kleidern, Betten und Hausgeräthe, als er für sich, sammt Frau und Kind braucht und auf den nöthigen Unterhalt zu zwei bis sechs Groschen täglich für die Person. Dieß Unterhaltungsrecht hat der Creditar jedoch nur gegen aus seinen milden Handlungen, z. B. Schenkung, entstandene Gläubiger, gegen Ascendenten und Descendenten, gegen die Ehegattin aus noch bestehender oder durch deren Schuld getrennter Ehe, gegen „ein- und zweihändige Brüdern und Schwestern,“ und von den nach der Vermögensabtretung erfolgten Erwerbungen zu fordern. Durch den Concurso hört jeder zum Besten eines Dritten auf Güter gelegte Arrest auf und die Universalität des Concursoforums wird in dem Maße selbst gegen ausländische Gerichte anerkannt, daß diesen die mit Verbot für den auswärtigen Creditar belegten Forderungen ausgeantwortet werden, wenn Erstere das Reciprocum beobachten. Unter gleicher Voraussetzung besteht auch die Classification und sonstige Berechtigung der Ausländer im Concurso ganz der der Inländer gleich. Die Anmeldungen der Gläubiger zum Concurso sind aber „in der Gestalt einer förmlichen Klage“ einzureichen und nicht nur vom Gerichte, sondern auch vom Concursovertreter genaue Niederschriften darüber zu halten. Ueber jede Anmeldung ist wie über jede andere Klage zu verfahren und muß jeder Gläubiger nicht nur die Richtigkeit, sondern auch die Priorität seiner Forderung, wenn er darauf Anspruch macht, in diesem Verfahren ausführen und beweisen. Ueber jede einzelne Forderung wird ein besonderes Erkenntniß und dann über die liquiden ein Classificationsurteil ertheilt. Gegen die Liquidationserkenntnisse steht die Appellation offen, gegen das Classificationserkenntniß aber nicht; die angeblich beschwerten Gläubiger müssen deshalb eine besondere s. g. Vorrechtsklage binnen 30 Tagen erheben. Die Vertheilung (der Distributionsbescheid) wird vom Verwalter der Masse nach der rechtskräftig erfolgten Classification gefertigt. Die unstreitig bevorrechteten Gläubiger aber sollen, ohne jene Classification abzuwarten, so bald als möglich befriedigt werden.

Wenn ein Kläger, der außerhalb der Erblande wohnt, nicht einen Sachwalter am Orte des Gerichts nahmhaft macht, so ist

er ohne die vorgeschriebene Ausfertigung auf die Klage, zu Erstern anzuweisen. Wohnt der Beklagte außerhalb der Erblande oder sein Aufenthaltsort ist unbekannt, so wird ihm ein Curator auf seine Kosten und Gefahr gesetzt und dies durch öffentliches Edict bekannt gemacht. Der ersten Schrift muß die Vollmacht, wozu aber ein verbindliches Schema nicht gesetzlich eingeführt ist, alle Mal beiliegen, so wie da wo am Orte des Gerichtes Sachwalter sind, die Schriften von einem solchen unterzeichnet sein müssen. Auch wird bei einem Termine das mündliche Anbringen des Sachwalters nicht angenommen, wenigstens ein Bescheid darauf nicht erteilt, bis der Sachwalter binnen einer zu bestimmenden Frist die Vollmacht beibringt, außer wenn die Partei mit dem Sachwalter selbst erscheint. Für die Schriften, welche eine Partei selbst, oder ein Sachwalter in eigener Sache fertigt, ist dieselbe Gebühr anzusetzen, als wenn sie von einem Dritten verfertigt worden wären. Die Sachwalter sind theils Hof- und Gerichtsadvokaten in den Hauptstädten, theils Advokaten auf dem Lande. Die Advokaten müssen sämtlich Doctores juris sein; die Zahl der Advokaten ist im Vergleich mit andern Ländern sehr gering. Außer den Advokaten steht das Recht der Parteivertretung auf dem Lande auch noch einigen schon in früherer Zeit angestellten Justitiaren oder Räten außerhalb ihrer Jurisdictionbezirke zu.

P r e u ß e n .

Es bestehen in den verschiedenen Oberjustizstellen folgende Gerichtsverfassungen: 1) die altpreußische bei den Oberlandesgerichten zu Königsberg, Insterburg, Marienwerder, Cöslin, Stettin, Frankfurt, Berlin, Glogau, Breslau, Ratibor, Magdeburg, Halberstadt, Paderborn, Hamm und Münster, nunmehr auch in Sachsen, wo die frühern Gerichtsämter aufgehoben und in Gerichtscommissionen der einzelnen Land- und Stadtgerichte verwandelt sind. Letztere erkennen nur in Bagatell- und Injurienfachen nicht ermirter Personen. 2) Die modificirte preußisch-polnische Gerichtsordnung mit theilweisem mündlichen und öffentlichen Verfahren bei dem Ober-Appellationsgerichte zu Posen (zum Oberlandesgericht gehört hier neben der Hypothekensführung über Domainen und Rittergüter die erstinstanzliche Entscheidung über alle Sachen von 500 Thlr. Objectwerth und die zweitinstanzliche in allen übrigen); 3) die preu-

fiſche allgemeine Gerichtsordnung und zwar, jedoch unter Suſpenſion des Familienrechts im 1. 2. 3. Titel des allgemeinen Landrechts, ingleichen des Bauernrechts im 2. Theil, 7. Titel deſſelben, bei dem Oberlandesgericht zu Arnſberg; 4) das gemeine Recht mit der naffauſchen Proceßordnung zum Theil bei dem Hofgerichte zu Arnſberg, und bei dem Appellationsgerichte zu Cöln in Anſehung des unter dem vormaligen Juſtizſenate zu Ehrenbreitenſtein ſtehenden naffauſchen Antheils, welcher erſtere jetzt einen beſondern Senat des Landgerichtes zu Coblenz bildet; 5) die in ſchwediſch Pommern eigenthümliche Geſetzgebung und Gerichtsverfaſſung bei dem Ober-Appellationsgerichte zu Greiſſwalde, in dem Regierungsbezirke von Stralsund nach gemeinem deutſchen Proceß (die Gerichte ſind theils ſtädtiſche, theils königliche, namentlich das Ober-Appellationsgericht, Conſiſtorium und Hofgericht zu Greiſſwalde; unter den Kreisgerichten ſehen das geſammte platte Land und die Städte, die keine beſondern Gerichte haben); 6) die franzöſiſche Geſetzgebung und Gerichtsverfaſſung bei dem Appellationsgerichte zu Cöln, jedoch haben die Kreiſe Rees und Duisburg des Regierungsbezirks Düſſeldorf die allgemeine preußiſche Geſetzgebung; 7) die in Neuchâtel eigenthümliche Geſetzgebung und Gerichtsverfaſſung; 8) die preußiſche Gerichtsverfaſſung in den Bundesfeſtungen Mainz und Luxemburg, indem die dortigen preußiſchen Beſatzungen in ihren bürgerlichen Rechtsfällen nach den preußiſchen Geſetzen beurtheilt werden; 9) die Juſtizverfaſſung auf den preußiſchen Univerſitäten, nach welcher es in Gemäßheit des Geſetzes vom 7. Juli 1821 keiner gerichtlichen Formalitäten bedarf, wenn ein Student demagogiſcher Umtriebe für verdächtig gehalten wird.

Der preußiſche Staat hatte von jeher den Grundsatz, bei neuen Ländererwerbungen das beſtehende Recht möglichſt wenig anzutaſten. Darum iſt bis jetzt weder das preußiſche Landrecht, noch die Gerichtsordnung allgemein gültig, vielmehr beſtehen, wie auch aus Vorangeführtem ſich zum Theil ergibt, nach den Geſetzgebungen geordnet, folgende Verſchiedenheiten des gerichtlichen Verfahrens in den verſchiedenen Provinzen: 1) die preußiſche Geſetzgebung in ihrem vollen Umfange gilt in Oſt- und Weſtpreußen, Brandenburg, Pommern, Schleſien, Sachſen, in den zur Provinz Weſtphalen gehörigen Regierungsbezirken Münſter und Paderborn und

in der zum Regierungsbezirke Arnberg gehörigen ehemaligen Grafschaft Mark, in den zum Regierungsbezirke Düsseldorf gehörigen vormalig Essen-Werdenschen sammt der Herrschaft Breich, auf der rechten Rheinseite des vormaligen Herzogthums Cleve; dagegen mit theilweisem mündlichen und öffentlichen Verfahren in der Provinz Posen und mit den oben erwähnten Modificationen im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Arnberg. 2) Das gemeine Recht hat Geltung mit der nassauischen Proceßordnung auf der rechten Rheinseite des Regierungsbezirkes Coblenz in der Provinz Niederrhein. 3) Die französische Gesetzgebung herrscht in dem zur Provinz Süllich, Cleve und Berg gehörigen Regierungsbezirke Cöln, in dem zum Regierungsbezirke Düsseldorf gehörigen ehemals Berg'schen, auf der linken Rheinseite des vormaligen Herzogthums Cleve und in den die Provinz Niederrhein bildenden Regierungsbezirken Trier, Aachen und Coblenz, jedoch rücksichtlich des letztern nur auf der linken Rheinseite.

Die oberste Justizbehörde, von welcher das Justizministerium für Revision der Gesetzgebung gänzlich getrennt worden, ist das Ministerium der Justiz, das die Oberaufsicht über die gesammte Rechtspflege, das Pupillar-, Deposital- und Hypothekewesen hat. Auch stehen nach Cabinet'sordre vom 6. Septbr. 1815 die Gerichte in decretando also in Allem, was nicht zur eigentlichen Entscheidung in Urtheil und Recht gehört, unter seinen Anordnungen ohne verantwortlich zu sein, in judicando aber sind sie nur dem Gesetz und ihrem Gewissen verpflichtet. Unmittelbar unter ihm stehen: a) Das geheime Obertribunal, der höchste Gerichtshof in den Oberlandesgerichtsbezirken in Ost- und Westpreußen, Kur- und Neumark, Schlesien, Pommern, Sachsen, Westphalen und Arnberg, dann für alle Proceße über gutsherrliche und bäuerliche Verhältnisse fast im ganzen Reiche. Es entscheidet ausschließlich in der Revisions-, der dritten und letzten Instanz und über die Nichtigkeitsbeschwerde. b) Das Kammergericht. Es ist das Landesjustizcollegium der Regierungsbezirke Berlin und Potsdam und besteht a) aus dem Oberappellationssenate, welcher die Revisionsinstanz in allen Sachen des pommer'schen Oberlandesgerichtes zu Stettin von einem Objectwerthe von 2000 bis 5000 Thaler, ingleichen in Ehe-, Sponsalien- und Schwängerungssachen der Untergerichte der Kurmark, ferner die Appellationsinstanz bildet in allen Civilsachen des Departement-

ments des Kammergerichtes von einem Objectwerthe über 50 Thaler mit Ausschluß der Ehe-, Sponsalien- und Schwängerungsfachen, in allen Criminalsachen des gedachten Departements, in allen Injurienfachen, in denen die Civildeputation des Kammergerichtes nicht in zweiter Instanz erkennt; in allen solchen Contraventionsfachen gegen landesherrliche Steuer- und Polizeigesetze in diesen Departements, in welchen in erster Instanz bei den Untergerichten erkannt ist, in den verfassungsmäßig vor das Generalauditoriat gehörigen Criminal- und Injurienfachen. *β*) Aus dem Instructionsenate, vor welchem die Untersuchung und Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten der Mitglieder des königlichen Hauses und der in der Kurmark wohnenden Exemirten in erster, und die Ehe-, Sponsalien- und Schwängerungsfachen der Untergerichte der Kurmark in der Appellationsinstanz gehören. Einen Theil des Instructionsenates bildet der mit einer Civildeputation, welche über die dem Hausvoigtegerichte nicht überlassenen Injurienfachen und in der Recursinstanz in Sachen eines Objectwerthes bis 50 Thaler entscheidet, verbundene Criminalsenat zu Abfassung der Criminalerkennnisse und Criminalgutachten. Mit dem Kammergerichte sind noch verbunden: a) der geheime Justizrath, unter dem die Rechtsfachen der Prinzen, der bei königlichen Gesandten angestellten Personen, der Justizpräsidenten, Directoren und wirklichen Räte stehen; b) das Hofgericht, welches die Gerichtsbarkeit über das Schloß und alle zum Schloß und der Schloßfreiheit in Berlin gehörigen Häuser, über alle Burglehen, Freyhäuser, über die auf königl. Gründen in der Stadt erbauten Häuser und über die untern Hofbedienten des königl. Hauses hat; c) die Judencomission, über die in Berlin wohnenden Befenner der mosaischen Religion; d) das Hausvoigtegericht, eine Deputation des Kammergerichtes, das Bagatellfachen bis 50 Thaler und minder wichtige Injurienfachen der niedrigen, unter dem Kammergerichte stehenden Personen in erster Instanz instruiert und entscheidet, auch die vom Kammergericht ihm aufgetragenen Criminaluntersuchungen führt; e) das kurmärkische Pupillencollegium, welches die obervormundschaftliche Aufsicht über die Unmündigen, Blödsinnigen und Verschwenker, die unmittelbar unter dem Kammergerichte stehen, und über die Vormundschaften bei den dem Kammergerichte untergeordneten Untergerichten führt.

Unter dem Ministerium der Justiz stehen ferner unmittelbar die sämmtlichen Obergerichte oder Oberlandesgerichte oder Landesjustizcollegien, unter welchen Ausdrücken im Allgemeinen man begreift: das gedachte Kammergericht zu Berlin, dann die Oberlandesgerichte zu Königsberg, Insterburg, Marienwerder, Frankfurt, Stettin, Cöslin, Breslau, Glogau, Ratibor, Magdeburg, Halberstadt, Paderborn, Münster, Hamm, Naumburg, die Ober-Appellationsgerichte zu Posen und Greifswalde, das Hofgericht zu Arnberg, das Appellationsgericht zu Cöln, das souveraine Tribunal zu Neuchâtel und den Justizsenat zu Ehrenbreitstein. Die Oberlandesgerichte sind theils Aufsichtsbehörde über die Unterbehörden, theils erste Instanz für die eremirten Personen und Sachen, theils Appellationsinstanz für die Untergerichte. Ihr erster Senat ist der Criminalsenat, in welchem die Criminalsachen verhandelt werden. Eine besondere Abtheilung von ihnen hat das Vormundschafswesen der Eremirten zu seinem Geschäftskreise — Pupillencollegium. Besondere Organe der Oberlandesgerichte sind die Inquisitoriate, welche die wichtigern Untersuchungen zu führen haben, während die geringern vor die gewöhnlichen Untergerichte gehören; dann die Kreisjustizräthe, welche die freiwillige Gerichtsbarkeit, Anzeige von Todesfällen, Annahme von Klagen und Entscheidung der Bagatellsachen, eremirte Personen betreffend, zu besorgen haben. Auch existiren einige standesherrliche Gerichte, denen Eremirte untergeben sind. Endlich stehen unter dem Justizministerium sämmtliche Untergerichte, welche Stadt- und Landgerichte, mit Einschluß weniger Patrimonialgerichte sind und zu deren Competenz alle Klagsachen gegen Nichteremirte, die Führung der Hypothekendbücher über nichteremirte Grundstücke und eben so das Vormundschafswesen, auch kleinere Untersuchungen gehören.

Neben den ordentlichen Untergerichten sind folgende Behörden vorhanden: 1) das Hofmarschallamt in Berlin, unter dessen Justitiariat alle Officianten und Bedienten des Hofes vom Kammerdiener abwärts, rücksichtlich der Proceßinstruction, der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Untersuchung der nur polizeilich zu bestrafenden Vergehen stehen; 2) die Fabrikengerichte zu Altena, Aachen, Ferslohn, Lüdenscheid, Sieden und Berlin, hier eine besondere Deputation des dasigen Stadtgerichtes, für Streitigkeiten der Fabrik-

herrn und ihrer Arbeiter über contractwidrige Arbeiten, für aus der Fabrikverbindung entstehende Schuldsachen, für Untersuchungen wegen Vergehen gegen die Fabrikgesetze und für die das Fabrikwesen betreffende freiwillige Gerichtsbarkeit. 3) Die Elbzollgerichte zu Wittenberg und Mühlheim und die Weserzollgerichte zu Minden und Beverungen, über Zollcontraventionen, über Streitigkeiten der Zoll-, Krahn-, Hasen- und Werftgebühren, so wie über die Hindernisse beim Leinpfade und die Entschädigung der angrenzenden Uferbesitzer beim Schiffziehen. 4) Die Untersuchungsrichter bei den Zollämtern, für die Untersuchungen wegen Steuerdefraudationen. 5) Die unter verschiedenen Namen bestehenden Schifffahrts- und Handelsgerichte und zwar die Commerzien- und Admiraltätscollegien in Königsberg und Danzig für die auf Schifffahrt sich beziehende freiwillige Gerichtsbarkeit, für alle aus dem kaufmännischen Verkehr entspringende Sachen und für die Untersuchungen wegen Verletzungen der Handlungs- und Schifffahrtsgesetze; die Schifffahrts- und Handlungsdeputationen zu Memel, Tilsit und Swinemünde für Aufnahme von Contracten, Instruction der Arreste, Wechselprocesse und solche Streitigkeiten, zu denen kaufmännische Kenntnisse erforderlich sind; das Seeglerhaus zu Kolberg für Streitigkeiten zwischen Rhedern, Schiffen und Schiffsvolk; das Handelsgericht zu Raumburg; die Gerichtscommission zur Schlichtung der Streitigkeiten beim Wollmarfte zu Posen. 6) Die Generalcommissionen zur Regulirung der gutscherrlich-bäuerlichen Verhältnisse. In der preussischen Agrargesetzgebung nimmt die Gemeinheitsheilungsordnung eine hervorragende Stelle ein. Sie gilt in denjenigen Landestheilen, in welchen das Allgemeine Landrecht Gesetzkraft hat. Zur Leitung und Ausführung der Auseinandersetzungen sind eigene Behörden, welche den Namen Generalcommissionen zur Regulirung der gutscherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse haben, und als zweite Instanz acht Revisionscollegien eingesetzt. Die Dekonomiecommissare leiten als Specialcommissionen an Ort und Stelle die Auseinandersetzungen, mit Zuziehung ökonomischer Hülfсарbeiter, während Richtern (den Kreisjustizcommissaren) die Ausführung der richterlichen Verhandlungen obliegt. Eine am 20. Nov. 1844 erlassene Verordnung verfügt über den Geschäftsgang und den Instanzenzug bei jenen Auseinandersetzungsbehörden. Fortan soll in erster Instanz jede

Generalcommission und jedes Spruchcollegium für landwirthschaftliche Angelegenheiten, einschließlich des Dirigenten, aus mindestens fünf Mitgliedern, deren Mehrzahl zum Richteramte qualificirt sein muß, bestehen. Die zu den Entscheidungen zweiter Instanz jetzt in Berlin, Königsberg, Marienwerder, Stettin, Magdeburg, Breslau, Münster und Posen bestehenden Revisionscollegien sollen aufgelöst werden, und sämmtliche derselben bisher aufgetragenen Geschäfte auf ein für die ganze Monarchie zu errichtendes Revisionscollegium für Landescultursachen übergehen. Den Zeitpunkt dieser Veränderung haben die Minister der Justiz und des Innern zu bestimmen. Dieses Collegium soll aus einem Präsidenten und mindestens acht Mitgliedern bestehen. Der Präsident und sämmtliche Mitglieder müssen mit der landwirthschaftlichen Gewerbslehre vertraut und die Mehrzahl derselben muß zum höhern Richteramte qualificirt sein. Sie werden vom König ernannt, ersterer auf den Vorschlag des Staatsministeriums, letztere auf den der Minister der Justiz und des Innern. Diese Minister können indeß gemeinschaftlich das Collegium im Fall eines vorübergehenden Bedürfnisses durch solche Hülfsarbeiter verstärken, welche die für die Mitglieder erforderliche Qualification besitzen. Bei den Vorschriften über die Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde auf Auseinandersetzungssachen bewendet es. 7) Die verschiedenen Berggerichte für alle Proceffe über Bergeigenthumsverleihungen, über in das Berghypothekenbuch eingetragene Forderungen, Subhastationen von Bergeigenthum und für die dasselbe betreffende freiwillige Gerichtsbarkeit; die Appellation von diesem Gerichte geht an das Bezirksoberlandesgericht. 8) Geistliche katholische Gerichte: a) die Consistoriengerichte zu Posen und Gnesen in der Provinz Posen für rein kirchliche Sachen (ohne alle Jurisdiction in Civilsachen, selbst nicht der geistlichen), Sponsalien- und Ehefachen, wenn beide Parteien katholisch sind, Erkenntniß auf Suspension und Entsetzung der Geistlichen bei groben, das weltliche Gesetz nicht zugleich mit verletzenden Amtsvergehen. Die Appellation geht wechselseitig von einem Gericht an das andere, die Revision an das Prosynodalgericht zu Posen; b) das geistliche Gericht zu Ermeland in Ostpreußen, in bloß geistlichen und Ehefachen, wenn beide Eheleute katholisch sind, über demselben stehen die Appellationsinstanz und die Prosynodalgerichte; c) die katholischen Gerichte

unter dem Oberlandesgerichte Marienwerder in Westpreußen; d) in Schlesien übt rücksichtlich der Graffschaft Glatz der Erzbischof zu Prag die geistliche Gerichtsbarkeit; das Fürstenthum Troppau gehört zur Erzdiöcese Oberlausitz, das übrige Schlesien zur Diöcese Breslau, wo der Bischof nicht nur über spiritualia, sondern auch in persönlichen Processen, Nachlassregulirungen und Injurien der Geistlichen, in Zehnten- und Patronatsrechtsfachen, so wie rücksichtlich religiöser und amtlicher Vergehen der Geistlichen Jurisdiction ausübt. Ein Theil des Generalvicariatsamts zu Breslau hat die Ehefachen, das Vicariatsamt die übrigen Sachen; Appellation und Revision gehen an das Oberlandesgericht und geheime Obertribunal; e) in Sachsen hat das geistliche Gericht zu Erfurt in Disciplinar-, Eponsal- und Ehefachen, in Streitsachen über geistliche Personen, Corporationen und Güter die Civil-, über geistliche und in kirchlichen Verbrechen über weltliche Katholiken die Criminaljurisdiction; f) in den Rheinprovinzen besteht bloß in rein geistlichen Angelegenheiten die bischöfliche Jurisdiction. 9) Academische Gerichte. Die Universitätsgerichte sind bloß für Disciplin und Polizei bestimmt; die Studirenden haben in der Regel den Gerichtsstand der Gremirten an der Universität, die Professoren den Gerichtsstand der Staatsbeamten. 10) Die Militairgerichte bestehen nur in Untersuchungsfachen nach der Criminalordnung und zwar durch besondere Militairgerichte für eigentliche Militairpersonen, durch Spruchcommissionen für die dem Militairwesen attachirten Beamten; die höhere Militairgerichtsbarkeit wird durch die Kriegsgerichte, die niedere durch die Standgerichte verwaltet. Appellation geht an das Generalauditoriat. 11) Das Institut der Schiedsmänner, letztere gewählt von der Gesamtheit der angesehnen Einwohner eines Districts aus ihrer Mitte. Ihre Entscheidung, von beiden Theilen angenommen, wirkt Execution bei den Civilgerichten. 12) Die Dorfgerichte, aus dem Schulzen, zwei Schöppen und dem Gerichtschreiber bestehend, von denen dem Schulzen die Handhabung der Communalangelegenheiten und der Polizei obliegt, zwei Schöppen aber, wenn Gefahr auf dem Verzuge steht, zur bloßen Beglaubigung der gerichtlichen Handlungen zuzuziehen sind, während die ganzen Dorfgerichte bei Gefahr auf dem Verzuge zu Contracts- und Tax-, auch Testaments- und Codicillaufnahmen, so wie zu andern Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit,

in einigen Bezirken für Pfändungs- und Gesindestreitigkeiten competent sind. 13) Nichtgerichtliche Behörden, welche in rechtlichen Streitigkeiten entscheiden, sind die Polizei in Gesinde-Einzugs-sachen und in Streitigkeiten zwischen Reisenden und Handwerkern, dann besondere Behörden in Bezug auf die aus den Kriegen 1806 bis 1815 entspringenden Ansprüche an den Staat.

Persönlich exemirte Personen sind im preussischen Staate die königlichen Prinzen, welche beim geheimen Justizrath des Kammergerichtes, Fürsten und Adelige, Geistliche, graduirte Lehrer, Civilbeamte, Officiere, manche Corporationen, z. B. Domkapitel, Stifte, Klöster, königliche Gerichte, Gelehrten- und Hochschulen, welche vor die Oberlandesgerichte gehören. Dahin gehören auch geistliche und zu adeligen Rechten verliehene Grundstücke, so wie zuweilen die der Gelehrten- und Hochschulen, so daß der auf solchen Grundstücken wohnende Eigenthümer auch für seine Person befreiten Gerichtsstand hat. Der Fiscus hat als Kläger gar keinen, als Beklagter nur dann einen befreiten Gerichtsstand vor dem Oberlandesgerichte, wenn der Gegenstand unter unmittelbarer Verwaltung der Regierung steht. Das Militair steht in Civilsachen ganz unter den Civilgerichten. Der exemirte Gerichtsstand leidet keine Anwendung in Streitigkeiten, die aus einem bürgerlichen Gewerbe des Exemirten entstehen. Durch Cassation, nicht durch Pensionirung, hört der befreite Gerichtsstand auf. Gesinde nimmt nicht Theil daran, muß aber im Wohnorte der Herrschaft belangt werden. Ehefrauen, Wittwen und eheliche Kinder, so lange letztere noch unter Vormundschaft oder väterlicher Gewalt stehen, folgen dem Gerichtsstande des Vaters. In der Regel können im dinglichen Gerichtsstande nur dingliche Klagen angebracht werden.

Nach Obigem herrschen in der Hauptsache drei verschiedene Rechtsverfahrensarten in den preussischen Staaten, der gemeine deutsche, der preussische und der französische Proceß. Allein der preussische Proceß zerfällt wieder in zwei verschiedene Arten, in das Verfahren nach der allgemeinen Gerichtsordnung und in das nach dem Gesetze vom 1. Juni 1833.

Der preussische Proceß nach der allgemeinen Gerichtsordnung unterscheidet sich vom gemeinen Proceße vorzüglich dadurch, daß der Grundsatz aufgestellt ist, der Richter sei be-

rechtigt und verbunden, die Wahrheit der factischen Verhältnisse im Proceſſe zu erforschen und daher, sobald eine Partei sich wegen Rechtsverletzung an den Richter gewendet hat, Amtswegen für den weitem Betrieb des Proceſſes zu sorgen (die Untersuchungsmaxime). Der Kläger trägt daher dem Richter mündlich seine Angelegenheit vor, welcher hierauf die Klage verfaßt und den Beklagten vorladet, während im gemeinen Proceſſe der Kläger selbst seine Klage bei dem Gerichte einreicht und durch dasselbe den Beklagten vorladen läßt. Nach Ersterem bedarf es keines Anwalts, wenn die Partei nicht selbst, wie jetzt gewöhnlich ist, die Bestellung eines solchen vorzieht. Der Beklagte erscheint auch persönlich vor dem Richter, trägt seine Einwendungen zum Protokolle vor, worüber der Kläger vom Richter wieder gehört und sodann das Sachverhältniß nach Uebereinstimmung beider Parteien von dem Richter in einen s. g. status causae et controversiae gebracht wird — eine Handlung, welche dem gemeinen Proceſſe ganz unbekannt ist. Der Richter verfügt nun ein Decret — nicht wie im gemeinen Proceſſe durch ein förmliches Erkenntniß — welche Beweismittel aufgenommen werden sollen. Das Beweisverfahren unterscheidet sich wenig von dem gemeinrechtlichen; eben so finden Rechtsdeductionen über den Beweis, jedoch nicht im Wechselverfahren Statt und das Erkenntniß muß eine vollständige Geschichtserzählung und Entscheidungsgründe enthalten. In den folgenden Instanzen ist das Verfahren schriftlich und nicht wesentlich vom gemeinen Proceſſe abweichend. Nur Nachstehendes ist noch besonders zu bemerken: Durch den aufgestellten Zweck, die Wahrheit zu ermitteln, ist jede Partei verpflichtet, der Aufforderung des Richters zur Aufklärungsertheilung über ihm erheblich erscheinende Umstände Folge zu leisten, und weigert sie sich dessen, so wird sie von der Strafe getroffen, daß die fragliche Thatsache für zugestanden oder nicht angebracht erachtet wird, je nachdem dies am Nachtheiligsten ist, jedoch kann die Partei die Folge des Ungehorsams bis zum Abschlusse der Instruction durch vollständige Nachtragung der Erklärung abwenden. Gedachte mündliche Verhandlungen geschehen nicht vor dem Gerichte selbst, sondern vor einem Deputirten desselben — Instruenten — der durch einen Decernenten controlirt wird, welcher die Rechtsbeständigkeit der Klage zu prüfen und in Fällen, wo der Instruent über den Gang der Sache mit den Parteien sich nicht vereinigen

kann, dem Gerichte Behufs einer Entscheidung darüber Vortrag zu machen hat. Es wird auch nicht darüber erkannt, wem die Beweislast obliegt; beide Theile müssen ihre Beweismittel angeben. Alle gemeinrechtlichen Interlocute fallen daher weg. Das erste Stadium des preussischen Processus ist das Verfahren bis zur Beweisaufnahme, wobei vorzüglich zu bemerken ist, daß die Klage in kein bestimmtes Klagesystem gebracht werden muß, und daß nach dem preussischen Process es kein *possessorium ordinarium* giebt. Der Process kann mit einer bloßen Klageanmeldung beginnen, welche eine bloße Bezeichnung des Klägers, Beklagten, Streitgegenstandes und eine Angabe, ob der Kläger der Instruction selbst beiwohnen, einen Assistenten oder Bevollmächtigten vom Gericht bestellt haben oder selbst bestellen wolle, zu enthalten braucht. Darauf folgt entweder Anweisung an den Justizcommissar zu Einreichung der Klage oder Termin zur förmlichen Klageaufnahme, welches Beides wegfällt, wenn die Klage gleich bei der Anmeldung förmlich angebracht wird, wie gewöhnlich zu geschehen pflegt. Die *Exceptiones juris*, welche sich aus den Vorträgen des Beklagten und Klägers für Ersteren ergeben, muß der Instruent Amtswegen berücksichtigen, aber neue, mit aus dem übrigen Vorbringen hervorgehende Thatsachen, darf er nicht als Gegenstand der Instruction aufstellen. Spätestens im Klagebeantwortungstermine kann der Beklagte auf *Kostencautionsbestellung* gegen den Kläger antragen, welcher wenn er die Cautionssumme nicht leisten kann, vor fernerer Zulassung den Cautionsseid leisten muß. Von dieser Cautionsleistung sind Fiscus, Gemeinden, Corporationen, Beamte, Immobilienbesitzer im Lande, auch alle Alimenten-, Lohn-, Vagant-, Ehe- und Mercantilsachen ausgenommen. In dem *status causae et controversiae* sind die unter den Parteien streitigen Thatsachen vorzüglich herauszuheben und die erheblichen von den unerheblichen zu trennen, wonach dann die Beweispunkte festgestellt werden. Die zwei folgenden Processstadien sind die Beweisaufnahme und das Erkenntniß. Die Zeugen werden nicht über Artikel, sondern in zusammenhängender Rede, in Gegenwart der beiderseitigen Assistenten vernommen und hinterher vereidet. Nach der Beweisaufnahme wird die Güte noch einmal versucht und wenn diese fehlschlägt, wird den Parteien gestattet, jede eine Rechtsdeduction für sich einzureichen.

Nach der Verordnung der ministeriellen Instruction und der Grenzboten, 1845. III.

königlichen Cabinetsordre vom 1. und 24. Juni, auch 17. October 1833 besteht, abgesehen von der allgemeinen Gerichtsordnung, der Mandats-, summarische und Bagatellproceß. Erster tritt ein aus allen einseitigen Geschäften, durch inländische öffentliche Urkunden und Urkunden in eignen Angelegenheiten inländischer öffentlicher Behörden, oder durch gerichtlich oder notariell recognoscirte Urkunden begründet, dann wegen Forderungen von Kapital, Zinsen und zu bestimmten Zeiten wiederkehrenden Leistungen aus zweiseitigen durch das Hypothekenbuch oder eine Hypothekenrecognition nachgewiesenen Geschäften; weiter wegen Ansprüchen aus einem noch nicht fünf Jahre alten, die Execution nicht mehr zulassenden Erkenntnisse inländischer Gerichte oder dergleichen geschlossenen Vergleich; ferner wegen Forderungen der Geistlichen, gerichtlichen Anwälte, Notare, Feldmesser, der Gerichte selbst und der aus besondern Contracten oder testamentarischen Dispositionen auf Grundstücken haftenden jährlichen Abgaben an Kirchen und Schulen. Auf den einseitigen, nach bestimmten Formen einzurichtenden Antrag des Klägers wird an den Beklagten ein Befehl erlassen, den Kläger binnen vierzehn Tagen klaglos zu stellen oder seine Einreden vorzubringen. Geschieht Letzteres nicht, so wird sofort mit der Execution verfahren. Erfolgt zeitige Einwendung der Einreden, so werden diese, je nachdem der Gegenstand 50 Thaler übersteigt oder nicht, im summarischen oder Bagatellproceß verhandelt; gegen das diesfallige Erkenntniß findet Appellation, aber ohne Suspensivkraft Statt; spätere Einreden werden zum Separatproceße verwiesen.

Der summarische Proceß findet Anwendung in allen Fällen des zeitherigen Executivprocesses, aus inländischen öffentlichen oder gerichtlich bezüglich notariell recognoscirten Urkunden über zweiseitige Geschäfte, aus Privaturkunden über Darlehns-, Verwahrung-, Leih-, Kauf-, Tausch-, Lieferungs-, Miethsverträge, aus Pensions-, Befoldungs-, Alimenten-, wiederkehrenden Leistungsversprechungen, wegen Arbeitslohn- und Waarenforderungen der Fabrikunternehmer, Kaufleute, Krämer, Künstler, Handwerker, wegen Vorschüssen an ihre Arbeiter, Forderungen der Medicinalpersonen für Bemühungen und Arzneimittel, der Schul- und Erziehungsanstalten für Unterhalt, Unterricht und Erziehung, der Lehrer für Honorar, der Lehrherren für Lehrgeld, wegen Lohnforderungen der Hausofficianten, Gesinde,

Tagelöhner, Fuhrleute, Schiffer; wegen Gastwirthsrechnungen, Injurien, so weit diese nicht zum Untersuchungsverfahren sich eignen, Forderungen der Meister, Gesellen und Lehrlinge an einander, Interventionen bei Auspfändungen, Verträgen zum Nachtheile der Gläubiger, einfachen Pachtfachen. Die Klage wird schriftlich eingereicht, darauf ein Termin zur Klagbeantwortung bei Strafe des Eingeständnisses anberaumt, darin aber blos der Beklagte gehört, außer wenn ein Sühneversuch nöthig ist. Mit der Klagbeantwortung spätestens muß die uneigentliche Reconvention eingebracht werden, der Erstern folgt ein mündlicher Verhörstermin, und auf die Resultate dieses mündlichen Verhörs muß der Richter, nach erfolglos versuchter Sühne, da nöthig durch bloßes Beweisdecret auf der Stelle, längstens binnen acht Tagen entscheiden. Die Ausarbeitung der Gründe kann hinterher erfolgen, und dann wird das Erkenntniß mit Entscheidungsgründen den Parteien, Abschriften den Mandatarien zugestellt. In zweiter Instanz geschieht die Appellationsanmeldung schriftlich oder zum Protokoll, darauf eine schriftliche Rechtfertigung, welcher eine mündliche Verhandlung vor dem Appellationsrichter nachfolgt, der in der Sitzung sogleich das Erkenntniß spricht und die Ausfertigung dem Untergerichte zur Insinuation zustellen läßt. Die dritte Instanz enthält nichts abweichendes. Leitender Grundsatz in dieser ganzen Proceßart ist: jede Thatsache, wodurch Anspruch und Einrede begründet werden soll, muß in der Klage und Klagbeantwortung vorgebracht werden. Der Bagatellproceß wird eingeschlagen bei einem Streitobject nicht über 50 Thaler, die Zinsen nicht mit gerechnet, auch wenn mehrere kleinere zusammen über 50 Thaler betragende Forderungen nicht aus einem Hauptgeschäfte entspringen. Zu ihm werden in andern Proceßarten eingeleitete, zum Bagatellobject herabgesunkene Sachen verwiesen. Vom summarischen Verfahren weicht das Bagatellverfahren nur darin ab, daß auf die Klage, außer der peremptorischen Terminsanberaumung, zugleich ein Mandat zur Befriedigung des Klägers Executionsvermeidung erlassen wird. Im Fall Außenbleibens wird diese Androhung sofort erfüllt, wogegen nur Restitution Statt findet. Beim Erscheinen im Termine erfolgt mündliche Verhandlung; wird der Beklagte durch einen Justizcommissair vertreten, so muß dieser die Klage schriftlich beantworten. Gegen die Entscheidung findet blos Recurs Statt.

Im Allgemeinen hängt der Lauf der Frist zur Einlegung von Rechtsmitteln in Civilsachen von der Insinuation der Erkenntnisse ab, und ausgenommen die Fälle, in welchen die Entscheidung auf mündliche Verhandlung von dem erkennenden Richter erfolgt, dann ausgenommen die Adjudicationserkenntnisse in Subhastationsachen und die Concurss- und erbchaftlichen Liquidationsprocesse, ist die Anberaumung von Publicationsterminen überflüssig. Die gedachte Frist ist mit Ausnahme der Wechsel-, Arrest-, Mercantil- und Bauachen, so wie der Restitutionen gegen Contumacialerkenntnisse und der Injuriansachen auf in der Regel sechs, von Fiscus, Gemeinden, Corporationen und bevormundeten Personen auf zwölf Wochen bestimmt. Von den ordentlichen Rechtsmitteln steht das innerhalb zehn Tagen von der Insinuation, bei Bagatellsachen vom Klagbeantwortungstermine an, einzuwendende Rechtsmittel der Restitution lediglich dem Verklagten zu, indem es auf Aufhebung der gegen ihn in contumaciam ergangenen Entscheidung gerichtet ist. Findet der Kläger durch dasselbe Erkenntniß sich beschwert, so muß er Appellation und bezüglich z. B. in Bagatellsachen bis einschließlic 50 Thaler, Recurs einwenden. Dieser findet in allen Bagatellsachen (und zwar mit Ausschließung der Appellation und Nichtigkeitsbeschwerde) Statt und muß binnen sechs, bezüglich wie oben zwölf Wochen beim Unterrichter angebracht werden, welcher Letztere die Recurschrift mit den Acten dem Oberlandesgericht überreicht. Dieses fertigt die Recurschrift dem Gegner unter einer präclusivischen Frist zu, und entscheidet dann durch eine Resolution. Die eigentliche Appellation unterscheidet sich von der Declaration dadurch, daß hier es sich blos um einen Irrthum von Worten oder Zahlen handelt, zu dessen Beseitigung es keiner Appellation, sondern nur eines einfachen Gesuchs und einer Resolution darauf bedarf; dann von dem Rechtsmittel gegen den bloßen Kostenpunkt. Ist dieser nicht mit der Appellation in materialibus verbunden, so ist für ihn in erster Instanz blos der Recurs, in zweiter blos die Nichtigkeitsbeschwerde gestattet. Die eigentliche Appellation findet nur bei einem Objectwerthe von mehr als 50 Thaler Statt, rücksichtlich dessen in Schwängerungssachen die Ansprüche der Geschwächten und des Kindes zusammengerechnet werden können. Es wird der Appellant, wenn nicht bei der Anmeldung die Rechtfertigung zugleich erfolgt ist, zu letzter binnen vier bis acht Wo-

chen vorgeladen und enthält sie Reuerungen, ein Instructionstermin anberaumt, außerdem Erstere dem Gegentheil zur Beantwortung mitgetheilt und darauf entschieden. Die Revision ist das Rechtsmittel in dritter Instanz, hat nur eine Beurtheilung der Rechtmäßigkeit des letzten Erkenntnisses zum Gegenstand. In Familien-, Ehren- oder Ehresachen, wenn darüber selbst eine dispositive Bestimmung ausgesprochen ist, findet sie Statt; bei Vermögensrechten nur dann, wenn der Beschwerdegegenstand über 500 Thaler beträgt, oder unschätzbar und in Steuersachen eine Freiheitsstrafe oder Gewerbsunterfügung ist. Ausgeschlossen sind Schwängerungssachen, Provocation auf Güterabtretungen, Bausachen und gewisse Grundgerechtigkeiten, Gefinde-, Arrest-, Affecuranz-, Diffamations-, Injurien-, fisciatische Untersuchungs- und Confiscationsprocesse. Zum Erkenntnisse müssen allemal Entscheidungsgründe gegeben werden. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist zulässig gegen Entscheidungen erster und zweiter Instanz, wenn solche einen Rechtsgrundsatz oder wesentliche Processvorschriften verletzen. Ausgeschlossen ist sie von Bagatellsachen, Contumacialresolutionen, gegen welche Restitution zulässig ist, Injurien-, nicht mit der Hauptsache verbundenen Kostenpunktsentscheidungen und von bloßen Resolutionen, namentlich in Injurien-, fisciatischen Untersuchungs-, Confiscationsprocessen und Processstrafsachen, mit Ausschluß der Agnitions- und Purificationsresolutionen; endlich von Criminaluntersuchungen wegen Dienstvergehen der Beamten.

Für Injurienachen ist ein sehr bestimmtes Verfahren je nach den verschiedenen Fällen vorgeschrieben. Jeder Antrag auf Privatgenugthuung, so wie der Gebrauch des Eides ist gänzlich ausgeschlossen; doch kann bei allen Injurienprocessen und fisciatischen Untersuchungen der Kläger aus den höhern oder mittlern Ständen sich über zu geringe Bestrafung beschweren. Die Beurtheilung der Injurien von Beamten in ihrer Wirksamkeit ist der Dienstbehörde anheimgegeben, lebensgefährliche Beleidigung zur Criminaluntersuchung, Verletzung höherer Personen in der Regel zur fisciatischen Untersuchung und das Uebrige zum gewöhnlichen Injurienprocesse verwiesen. Bei Fremden begründet die Injurie den Gerichtsstand. Mehrere Rechtsmittel sind ganz ausgeschlossen, alle zulässige müssen innerhalb 10 Tagen eingelegt werden, unter welchen besonders das Milde- und Niderschlagungsgesuch zu bemerken ist.

Außer dem fiscalischen Proceß, der auch hier die Staatsgerechtfame zum Gegenstande hat, ist in Preußen noch der fiscalische Untersuchungsproceß bei gewissen Injurien und Defraudation von öffentlichen Abgaben zu bemerken, bei dem der Fiscal thätig ist. Der Executivproceß hat sich in dem Mandatsproceße verloren.

Mercantilsachen, d. sg. Streitigkeiten zwischen fremden Kaufleuten oder zwischen fremden und einheimischen Kaufleuten während einer Messe oder eines größern Markts über da gemachte Geschäfte, werden nach den Grundsätzen des summarischen Processes, jedoch mit größerer Beschleunigung behandelt. Der preussische Wechselproceß gehört zur strengern Gattung; der Ufo ist auf 14 Tage regulirt, bei gezogenen Wechseln finden drei, bei Wech- und Marktwechseln, bei Sicht- und nicht über Halbusowechseln aber keine Respecttage Statt. Das Handels- und Wechselrecht sind im A. L.-R. Th. II. Tit. VIII. Abschnitt 7—14, §. 475—2464 enthalten. Dasselbe gilt für die ganze Monarchie, mit Ausnahme der Rheinprovinz, und nur einzelne Städte, wie Breslau, Raumburg und wohl auch Danzig befolgen noch überdieß Localstatute. Die Meinungsverschiedenheit in Betreff der rechtlichen Frage, ob ein von einem Nichtwechselfähigen acceptirter, an die Ordre des Ausstellers gezogener Wechsel selbst in dem Falle als Anweisung gelte und der Acceptant dem Präsentanten oder Indossator aus seinem Accepte verpflichtet bleibe, wenn zur Zeit dieses Acceptes das Indossament noch nicht erfolgt war, oder ob das Vorhandensein einer Anweisung nur dann anzunehmen sei, und die ebengedachte rechtliche Folge aus dem Accepte nur dann eintrete, wenn die Annahme nach dem Indossament geschehen, ist durch einen Plenarbeschluß des geheimen Obertribunals vom 9. Septbr. 1844, welcher durch das Justizministerialblatt bekannt gemacht wird, als positiv gelöst zu betrachten. Dieser Beschluß geht dahin, daß ein von einem Nichtwechselfähigen acceptirter, an die Ordre des Ausstellers gezogener Wechsel auch nicht als Anweisung gelte, wenn zur Zeit des Accepts noch kein Indossament des Wechsels erfolgt war.

Merkwürdig ist noch, daß gar kein Proceß zugelassen wird über sämtliche Majestäts- und Hoheitsrechte, über die Verbindlichkeit zu allgemeinen Anlagen und Abgaben, über Gewerbe-

und Klassensteuer und polizeilich versagte Mühlbaue, gesetzwidrig abgeschlossene Staatspapier- und nicht schriftliche, wegen mehr als fünfzig Thalern errichtete Verträge, über polizeiliche Verfügungen, wenn sie nicht gesetzlichen oder durch specielle Rechtstitel erlangten Rechten entgegenlaufen, über Aufhebung von Privilegien und Expropriationen, rücksichtlich welcher letztern nur über das Quantum der Entschädigung rechtliches Verhör verstattet wird, endlich über Pensionirung oder Befoldungsentziehung von Beamten — beides blos zum Recurs an das Staatsministerium gehörig.

Dagegen ist die Execution ohne vorherigen Proceß zulässig gegen Pächter, Erbpächter und Erbzinäleute, wegen verfallener Gefälle, wenn das Recht dazu nicht streitig ist, vorbehältlich des Rechtswegs, auch gegen Vormünder wegen Ablieferung ihrer Kassenbestände.

Jede Partei kann sich an das Gericht wenden und um Beordnung eines Rechtsverständigen aus der Zahl der Referendarien oder Justizcommissarien nachsuchen, welcher dann keiner besondern Vollmacht bedarf. Wählt aber die Partei selbst unter den Justizcommissarien einen Bevollmächtigten, so muß, vorzüglich zu stempelpflichtigen Objecten, das besonders gedruckte Vollmachtsschema angewendet werden. Sollten dergleichen Vollmachtsschemen an dem Orte der Ausstellung nicht zu haben sein, so muß ein mit den wesentlichen Erfordernissen versehenes Blanquet angenommen werden. Die von den preussischen Gesandten und Residenten an auswärtigen Höfen attestirten Vollmachten sind den gerichtlichen gleich zu achten. Widerrufen kann der Gewaltgeber seine Vollmacht zu jeder Zeit; aufkündigen darf sie der Bevollmächtigte nicht unzeitig, besonders nicht während der Instruction. Durch den Tod des Gewaltgebers erlischt die Vollmacht nicht, beim Ableben des Bevollmächtigten fordert das Gericht unmittelbar zu Bestellung eines Andern auf. Auf Substitution zu Terminsverhandlungen muß die Vollmacht ausdrücklich lauten.